

AUSZUG

aus dem **Beschluß Nr. 76-7/90** des Kreistages Potsdam vom 04.04.1990 über die
Unterschutzstellung von Naturschutzobjekten im Kreis Potsdam

Vorwort

Die Notwendigkeit der Erhaltung, der Pflege und des Schutzes unserer Natur als Lebensgrundlage der menschlichen Gesellschaft wird im zunehmenden Maße eine vorrangige Aufgabe für die heute Lebenden. Es besteht deshalb für alle Bürger und Betriebe die Verpflichtung, unsere natürliche Umwelt vor Schäden zu bewahren, die Landschaft als Erholungsstätte und Produktionsraum pfleglich zu behandeln sowie eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt für nachkommende Generationen zu erhalten.

Die erforderlichen Maßnahmen des Schutzes unserer Umwelt sind deshalb eine Einheit von Nutzung, Gestaltung und Pflege der Landschaft. Das gilt für sie sowohl als Produktions- und erlebnisreiche Erholungsstätte als auch für die Bewahrung artenreicher oder seltener Pflanzen- und Tiergemeinschaften in einem vielgestaltigen Ökosystem.

Aus diesem Grund beschließt der Kreistag Potsdam auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen Maßnahmen zur Erhaltung wertvoller Landschaftsteile als Naturschutzobjekte.

Baumann
Stellv. d. Vorsitzenden
für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft
und Leiter der Kreisnaturschutzbehörde

Der Kreistag Potsdam beschließt auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) in Verbindung mit den §§ 15, 21, 24 und 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten (Naturschutzverordnung) – vom 18. Mai 1989 (GBl. I Nr. 12 S. 159) nachfolgend aufgeführte Naturschutzobjekte unter Schutz zu stellen bzw. einstweilig sicherzustellen.

I. Flächennaturdenkmäler (in alphabetischer Reihenfolge)

1. Alter Weinberg, Gemarkung Töplitz,
Fläche Flur 1, Flurstücke 95 bis 100
2. Deetzer Pfuhl, Gemarkung Groß Kreuz,
Fläche Flur 2, Flurstücke 288 bis 290 und 291 (teilw.)
3. Elsholzer Röten, Gemarkung Elsholz,
Fläche Flur 1, Flurstücke 416 (teilw.)
4. Giebelfenn, Gemarkung Groß Glienicke,
Fläche Flur 17, Flurstücke 49 (teilw.), 57 bis 61 und 63 (teilw.)
5. Großer Mörtel, Gemarkung Wittbrietzen,
Fläche Flur 8, Flurstücke 34, 35, 37 bis 39

6. Herbstzeitlosen Wiese, Gemarkung Beelitz,
Fläche Flur 12, Flurstücke 206, 207
7. Kleiner Zernowsee, Gemarkung Werder,
Fläche Flur 16, Flurstücke 223 bis 230, 234 bis 239, 245, 248
8. Lehmkuten, Gemarkung Fahrland,
Fläche Flur 3, Flurstücke 31, 39 (teilw.)
9. Kiesschacht, Gemarkung Buchholz,
Fläche Flur 1, Flurstücke 332 bis 336
10. Kleiner Mörtel, Gemarkung Wittbrietzen,
Fläche Flur 8, Flurstück 123
11. Krieler Berg, Gemarkung Krielow,
Fläche Flur 3, Flurstücke 62, 63, 64
12. Mühlengrund, Gemarkung Ferch,
Fläche Flur 8, Flurstücke 395 bis 400
13. Nachttheide (Vorderste und Hinterste) mit Tümpelgraben, Gemarkung Güterfelde,
Fläche Flur 1, Flurstücke 160 bis 167 und 182
14. Orchideenwiese (Erweiterung), Gemarkung Bergholz-Rehbrücke,
Fläche Flur 8, Flurstücke 2, 8, 234 (teilw.)
15. Teich an der Schönefelder Straße, Gemarkung Beelitz,
Fläche Flur 14, Flurstück 103
16. Torfwiese, Gemarkung Glindow,
Fläche Flur 8, Flurstücke 224 bis 233, 234 (teilw.)
17. Trockenrasenhänge am Poschfenn, Gemarkung Fresdorf,
Fläche 2, Flurstück 32
18. Wittenbrietzen, Kiesschachtümpel, Gemarkung Wittbrietzen,
Fläche 2, Flurstück 16 (teilw.)
19. Wittbrietzener Lehmkute, Gemarkung Wittbrietzen,
Fläche Flur 3, Flurstücke 31, 39 (teilw.)

FND "Lehmkuten"

1. Lage und Begrenzung

Bezirk:	Potsdam
Kreis:	Potsdam Land
Gemeinde:	Fahrland
Nutzer:	LPG Neufahrland
Nutzungsart:	Unland, Holzung, ehem. Fehrweg
Lage:	Die zu schützende Fläche liegt nordöstlich des Galgenberges und südlich des Ferbitzgrabens. Flur 3, Flurstücke 31 teilw., 39 teilw., 40-45
Begrenzung:	Die Nordgrenze wird durch die LN der LPG Neufahrland gebildet. Die West- und die Ostgrenze ist jeweils der Königsweg der am Süden der Lehmkuten eine Richtungsänderung um fast 90° beschreibt. Die Ostgrenze besteht aus dem Ferbitzgraben. Flächengröße ca. 5 ha

2. Begründung des Antrages

Bei der zu schützenden Flächen handelt es sich in einem Teil um ein Feuchtgebiet mit mehreren Senken und Löchern, welche teilweise ganzjährig Wasser führen. Der andere Teil besteht aus Schilf, Weidenbüschen und feuchtem Grünland, und ist ein wertvolles Niederwildeinstandsgebiet. In dem Feuchtgebiet sind bisher 8 verschiedene Arten von Lurchen und Reptilien nachgewiesen worden. Eine botanische Erfassung ist 1990 geplant.

3. Behandlungsgrundsätze für die zu schützende Fläche

Landwirtschaft und Melioration: Eine Rekultivierung der Fläche ist nach Auskunft der LPG Neu Fahrland ökonomisch nicht vertretbar, es wird einer Nutzung für den Naturschutz zugestimmt.

Jagd: Die Pflegemaßnahmen des Feuchtgebietes und des Niederwildeinstandsgebietes werden mit dem Jagdleiter und dem Gebietsbetreuer abgestimmt.

Kommunalwirtschaft: Die Ablagerung von Müll auf der Fläche ist unter allen Umständen zu unterlassen und zu verbieten.

Staatliche Organe: Beschilderung des Gebietes als FND, Berufung eines Gebietsbetreuers.